

Merkblatt

Seniorenpraxisbewilligung

1. Wem kann eine Seniorenpraxisbewilligung ausgestellt werden?

An Ärztinnen und Ärzte, die nach Aufgabe ihrer Praxis oder ihrer Tätigkeit in einem Spital weiterhin ihre Familienangehörigen oder Bekannten medizinisch betreuen, Gutachten ausstellen sowie Stellvertretungen übernehmen möchten.

2. Merkmale dieser Bewilligung:

- Sie berechtigt weiterhin zur selbstständigen ärztlichen Tätigkeit. Diese ist jedoch eingeschränkt auf den erwähnten Tätigkeitsbereich.
- Die Zahlstellenregisternummer wird nicht gelöscht und somit besteht weiterhin die Möglichkeit, die erbrachten Leistungen über die obligatorische Krankenpflegeversicherung abzurechnen.
- Eine Patientenapotheke darf nicht mehr geführt werden, das Recht zur Selbstdispensation verfällt also.
- Die Bewilligung wird für die Dauer von drei Jahren ausgestellt. Wenn die Voraussetzungen zur Berufsausübung weiterhin erfüllt sind, kann sie in einem einfachen Verfahren für jeweils drei weitere Jahre verlängert werden.

3. Warum eine Seniorenpraxisbewilligung?

Nach der Aufgabe der Praxis oder der Tätigkeit in einem Spital verfügen Ärztinnen und Ärzte in der Regel nicht mehr über die notwendige Infrastruktur zur Führung einer Patientenapotheke. Der Verzicht auf das Recht zur Selbstdispensation gewährleistet die notwendige Sicherheit beim Umgang mit Arzneimitteln. Die Seniorenpraxisbewilligung entspricht auch einem Bedürfnis verdienter Ärztinnen und Ärzte, ihre Berufstätigkeit schrittweise abzubauen.

4. Auskunft erteilt Ihnen gerne:

Abteilung Gesundheit/Prävention: Maria Mettler, Tel. 041 819 16 67 / maria.mettler@sz.ch

Kantonsarzt: Dr. med. Svend Capol, Tel. 041 819 16 07 / svend.capol@sz.ch